

Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Nico Mente

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

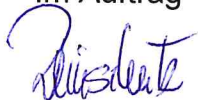
Die an Herrn Nico Mente
geboren am 26.07.1968
zuletzt wohnhaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten

gerichtete Mitteilung über die Bewilligung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) -Rechtswahrungsanzeige-
vom 26.03.2018
Aktenzeichen: 51.4.43/M 2151

des Landrates des Landkreises Rostock, Jugendamt, Bereich Unterhaltsvorschuss,
kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Jugendamt des Landkreises Rostock,
Sachgebiet Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-
Str. 3 in 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Eine Zustellung im Ausland ist
unausführbar und eine Zustellung an einen Vertreter bzw.
Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Rechtswahrungsanzeige gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der
Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Im Auftrag



Reinschütz

Sachgebietsleiterin